

Merkblatt Versicherungsausweis mit Kommentaren



Herr
Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

Pensionskasse
Swiss Re
Mythenquai 50/60
Postfach
8022 Zürich
Schweiz
Telefon +41 43 285 62 00
Fax +41 43 285 61 78
www.pensionskasse-swissre.ch

Ihre Referenz
999997


Unsere Referenz
SOEXMW

Zürich, 06.11.2018







Versicherungsausweis per 01.01.2019

Alle Beträge in CHF


Persönliche Angaben

Ihre Versicherten-Nummer	999997	Ihr Geburtsdatum	12.08.1968
Eintritt in Pensionskasse	01.08.2013	Zivilstand	verheiratet
 1 Aktuelles Alter	51 Jahre		


Versicherter Lohn

 2 Beschäftigungsgrad	100.00 %
Anrechenbarer Lohn  3	140'000.00
 4 Koordinationsabzug	24'885.00
Versicherter Lohn (VL) Pensionsplan  5	115'115.00
 6 Aktuelle Beitragskategorie im Pensionsplan gewählt am Beitragslohn (BL) Kapitalplan (letzter ausbezahlter API)  7	01.08.2013 0.00

Beiträge/Altersgutschriften

	in % des VL  8	pro Monat	Pro Jahr
 9 Altersgutschrift Versicherter	9.50	911.35	10'936.20
 10 Weiterversicherung Altersgutschrift	0.00	0.00	0.00
 11 Altersgutschrift Arbeitgeber	18.50	1'774.70	21'296.40
Total Altersgutschriften	28.00	2'686.05	32'232.60
 12 Abfederung (für Herabsetzung UWS) Total:	14'375.25	239.60	2'875.20
 13 Risikobeitrag Arbeitgeber	4.00	383.70	4'604.40
Weiterversicherung Risikobeitrag Versicherter  14	0.00	0.00	0.00
 15 Finanzierung Ergänzungspension Arbeitgeber	1.00	95.95	1'151.40

Beitrag Kapitalplan

 16 Sparbeitrag Arbeitgeber	in % des	pro Jahr
	10.00	0.00

Aktuelles Sparkapital

17	Gesamtes Sparkapital	405'950.70
	- davon Altersguthaben aus Pensionsplan	397'714.05
	- davon Altersguthaben aus VP Konto	0.00
	- davon Sparkapital/Wert Fondsanteile aus Kapitalplan	6'236.65
18	- in gesamter Austrittsleistung enthaltenes BVG-Altersguthaben	99'996.20

Leistungen

Voraussichtliche Altersleistungen aus Pensionsplan

Voraussichtliches Kapital inkl. Zinsen (0.75 %)	Pensionsplan	VP Konto	Total
19 mit 65 Jahren	952'425.30	0.00	952'425.30
mit 64 Jahren	913'284.45	0.00	913'284.45
mit 63 Jahren	874'435.30	0.00	874'435.30
mit 62 Jahren	835'875.80	0.00	835'875.80
mit 61 Jahren	797'603.05	0.00	797'603.05
mit 60 Jahren	759'614.90	0.00	759'614.90
mit 59 Jahren	721'910.45	0.00	721'910.45
mit 58 Jahren	684'485.65	0.00	684'485.65

Voraussichtliche Alterspension (PP & VP-Konto)	100%	60%	BVG Minumum
20 mit 65 Jahren	38'484.00	41'916.00	44'964.00
mit 64 Jahren	35'988.00	39'180.00	41'832.00
mit 63 Jahren	33'756.00	36'552.00	39'000.00
mit 62 Jahren	31'524.00	34'104.00	36'288.00
mit 61 Jahren	29'436.00	31'836.00	33'744.00
mit 60 Jahren	27'504.00	29'628.00	31'380.00
mit 59 Jahren	25'560.00	27'516.00	29'100.00
mit 58 Jahren	23'832.00	25'536.00	26'976.00

Altersleistungen - aus Kapitalplan

21	- Sparkapital/Wert Fondsanteile	6'236.65
-----------	---------------------------------	----------

Befristete Invalidenleistungen aus Pensionsplan

22	- Invalidenpension 100%	80'736.00
23	- Kinderpension	14'100.00
24	- ausstehende Abfederung	14'070.60

Befristete Invalidenleistungen aus aus

25	- Sparkapital/Wert Fondsanteile	6'236.65
26	- Risikokapital (nur bei 100% Invalidität)	242'182.50

Hinterlassenenleistungen aus Pensionplan (Tod des Versicherten vor Pensionierung)

	bis zum fiktiven Alter von 65 des Versicherten	ab dem fiktiven Alter von 65 des Versicherten
	60% der Invalidenpension	60% der Alterspension (voraussichtl.)
27	- Ehepartnerpension (Bitte beachten Sie die Kürzungsbestimmungen bei der Ehepartnerpension)	48'444.00 25'152.00
28	- Waisenpension	16'152.00
29	- ausstehende Abfederung	14'070.60

Hinterlassenenleistungen aus Kapitalplan

30	- Sparkapital/Wert Fondsanteile	6'236.65
31	- Risikokapital	161'455.00

Hinterlassenenleistungen aus Pensionsplan (Tod des Versicherten nach Pensionierung)

32 - Waisenpension	20% der laufenden Altersrente		
33 - Ehepartnerpension	100%	60%	BVG Minimum
mit 65 Jahren	38'484.00	25'152.00	11'220.00
mit 64 Jahren	35'988.00	23'508.00	10'392.00
mit 63 Jahren	33'756.00	21'936.00	9'600.00
mit 62 Jahren	31'524.00	20'472.00	8'832.00
mit 61 Jahren	29'436.00	19'104.00	8'100.00
mit 60 Jahren	27'504.00	17'784.00	7'416.00
mit 59 Jahren	25'560.00	16'512.00	6'744.00
mit 58 Jahren	23'832.00	15'324.00	6'120.00






Zusätzliche Informationen

34 Maximal mögliche Einkaufssumme	
- im Pensionsplan	548'259.15
- im Kapitalplan 35	136'029.10
36 im VP Konto für Pensionierung ab 58 inkl. Überbrückungsrente (nur möglich, wenn maximales Altersguthaben im Pensionsplan erreicht ist)	757'045.00
37 Aus dem Ausland zugezogen am XX.XX.XXXX Restriktiver Einkauf bis: XX.XX.XXXX Jährlich maximal möglicher Einkauf: (20% von CHF 0.00)	0.00
38 Zur Verfügung stehender Betrag für Wohneigentum	403'712.20
39 Bereits getätigter Vorbezug für Wohneigentum	
- aus Pensionsplan	0.00
- aus VP Konto	0.00
- aus Kapitalplan	0.00
Verpfändete Leistungen für Wohneigentum	NEIN
40 Vorbezug infolge Scheidung aus Pensionsplan	0.00
Vorbezug infolge Scheidung aus VP Konto	0.00
Vorbezug infolge Scheidung aus Kapitalplan	0.00
41 Freiw. Einkauf (letzte 3 Jahre)	0.00

- 1 Das aktuelle Alter berechnet sich: Kalenderjahr minus Geburtsjahr.
- 2 Der Beschäftigungsgrad entspricht demjenigen gemäss Arbeitsvertrag mit Swiss Re.
- 3 Der anrechenbare Lohn entspricht dem Fixlohn (12xMonatslohn). Er bildet die Basis für den versicherten Lohn im Pensionsplan.
- 4 Im Rahmen des BVG wird nicht der gesamte Lohn versichert, sondern nur ein gewisser Lohnanteil. Der Koordinationsabzug wird zur Anwendung gebracht, um den Lohnanteil, der schon in der AHV abgesichert ist, nicht noch einmal abzusichern. Der Koordinationsabzug bezeichnet den Lohnbestandteil, welcher nur von der AHV, nicht aber von der beruflichen Vorsorge versichert wird. Er beträgt jeweils 7/8 der maximalen AHV-Jahresrente.
- 5 Der versicherte Lohn ist die Basis für die Berechnung der Beiträge/Altersgutschriften im Pensionsplan. Er ist ebenfalls die Basis für die Berechnung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Er berechnet sich aus dem anrechenbarer Lohn abzüglich Koordinationsabzug.
- 6 Die Beitragskategorie kann vom Versicherten gewählt werden. Sie muss nach einer Wahl mindestens 12 Monate beibehalten werden. Das Datum zeigt an, wann die aktuelle Beitragskategorie gewählt wurde. Ist kein Datum angedruckt kann jederzeit die Beitragskategorie geändert werden.
- 7 Der Beitragslohn entspricht dem Annual Performance Incentive (API) und ist die Basis für den 10% Beitrag des Arbeitgebers in den Kapitalplan. Der Beitragslohn wird grundsätzlich nur nach Auszahlung des API im Frühjahr angedruckt. Der angedruckte Betrag kann auch tiefer sein als der API, wenn der maximal versicherte Lohn gemäss Anhang A im Pensionsplan bereits erreicht ist, oder mit dem vollen API überschritten würde.
- 8 Folgende Prozentsätze für die Altersgutschriften sind durch die Versicherten wählbar: 9.5%, 4.8% und 0%. Achtung: der Beitragssatz muss mindestens 12 Monate beibehalten werden.
- 9 Die Altersgutschrift Versicherter - gemäss gewählter Beitragskategorie - wird dem Altersguthaben im Pensionsplan gutgeschrieben.
- 10 Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich ab dem 58. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn im Pensionsplan weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils (entspricht der Differenz zwischen dem bisherigen und dem jetzt gültigen Lohn) werden vom Versicherten finanziert.
- 11 Die Altersgutschrift Arbeitgeber (einheitlich 18.5% vom versicherten Lohn sofern Alter von 25 Jahren erreicht ist und unabhängig von der durch den Arbeitnehmer gewählten Beitragskategorie) wird dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
- 12 Die Versicherten der Jahrgänge 1954-1969 erhalten ab 1. Januar 2019 über fünf Jahre, resp. bis zum Erreichen des 65. Altersjahres verteilt, monatlich eine Gutschrift auf das Altersguthaben im Pensionsplan, um die Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019 teilweise oder ganz abzufedern. Um in den Genuss der vollen Gutschriften zu kommen, muss der Versicherte bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum Erreichen des 65. Altersjahres weiterarbeiten.
- 13 Der Risikobeitrag finanziert die Leistungen bei Tod oder Invalidität und wird vollständig durch den Arbeitgeber getragen. Die Versicherten haben für diese Leistungen keine Beiträge zu entrichten.
- 14 Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich ab dem 58. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn im Pensionsplan weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Die Risikobeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils (entspricht der Differenz zwischen dem bisherigen und dem jetzt gültigen Lohn) werden vom Versicherten finanziert.

- 15 Der Beitrag Finanzierung Ergänzungspension dient zur Finanzierung der Ergänzungspension bei einer allfälligen Pensionierung auf Verlangen von Swiss Re. Ausserdem werden damit die bereits laufenden Ergänzungspensionen sowie diejenigen, die gemäss Übergangsbestimmungen bis Ende 2020 anfallen werden, finanziert.
- 16 Der Sparbeitrag Arbeitgeber wird dem Sparkapital im Kapitalplan gutgeschrieben und gleichzeitig in Fondsanteile des Schroder Capital Fund investiert.
- 17 Die aktuelle Austrittsleistung (Gesamtbetrag) wird dem Versicherten bei Austritt aus der Pensionskasse in die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Er setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben im Pensionsplan, dem Altersguthaben aus dem VP Konto und dem höheren Wert aus dem Kapitalplan resultierend aus dem Vergleich Sparkapital gegenüber Wert der Fondsanteile.
- 18 Das BVG-Altersguthaben stellt die Austrittsleistung dar, welcher ein Versicherter hätte, wenn er nur nach dem BVG Minimum versichert wäre. Dieser Betrag ist in der gesamten Austrittsleistung enthalten. Sofern ein Versicherter in ein Land der EU/EFTA-Staaten ausreist, kann ihm bei definitiver Ausreise aus der Schweiz nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung ausbezahlt werden. Der BVG Anteil muss auf einem Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz verbleiben. Die Auszahlung des BVG Altersguthabens kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgen.
- 19 Das voraussichtliche Altersguthaben wird basierend auf den aktuellen Altersgutschriften und dem versicherten Lohn hypothetisch auf Alter 58 bis 65 hochgerechnet. Die Verzinsung rechnet sich für das laufende Jahr mit dem unterjährigen Zins und für die Folgejahre mit 0,75%.
- 20 Die voraussichtliche Alterspension per Alter 58 bis 65 ergibt sich durch Multiplikation des voraussichtlichen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz im jeweiligen Rücktrittsalter gemäss Geburtsjahr und gewählter Option für die Hinterlassenenrente. Die Kolonne mit 100% gibt die Höhe der Altersrente an, welche sich ergibt, wenn die Hinterlassenenrente 100% der Altersrente sein soll. Die Kolonne mit 60% gibt den entsprechenden Wert der Altersrente an, welche sich ergibt, wenn eine Hinterlassenenrente von 60% der Altersrente gewählt wird. Und der Wert unter "BVG Minimum" gibt die Höhe der Altersrente an, wenn eine Hinterlassenenrente gemäss BVG Minimum gewählt wird. Diese Hinterlassenenrente ist kein Prozentsatz der Altersrente sondern berechnet sich wie folgt: $BVG \text{ Kapital zum Pensionierungszeitpunkt} * 6.8\% * 60\%$.
- 21 Zusätzlich zu den Leistungen aus dem Pensionsplan wird bei Austritt oder Pensionierung das Sparkapital aus dem Kapitalplan ausgerichtet. Es wird der höhere Wert aus dem Vergleich Sparkapital gegenüber Wert der Fondsanteile überwiesen.
- 22 Die befristete Invalidenpension beträgt bei voller Invalidität 70% des versicherten Lohnes. Die befristete Invalidenpension wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausgerichtet und dann von der Alterspension abgelöst.
- 23 Die Kinderpension wird ausgerichtet, wenn bei Eintritt der Invalidität der Versicherte Kinder unter 18 Jahren oder unter 25 Jahren, welche noch in Ausbildung sind, hat. Die Kinderpension beträgt 20% der voraussichtlichen Alterspension, maximal aber 50% der maximalen einfachen AHV-Rente. Sie wird für maximal 3 Kinder gleichzeitig ausgerichtet.
- 24 Dieser Betrag entspricht den Gutschriften, welche noch nicht dem Sparkapital im Pensionsplan gutgeschrieben wurden. Bei voller Invalidität vor dem 1. Dezember 2023 und sobald eine definitive IV Verfügung über eine Vollinvalidität vorliegt, werden die verbleibenden Gutschriften einmalig gutgeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die verbleibenden Gutschriften weiterhin monatlich gutgeschrieben, sofern und solange die Pensionskasse Lohnersatzleistungen auszahlt.
- 25 Zusätzlich zu den Leistungen aus dem Pensionsplan wird das Sparkapital aus dem Kapitalplan gemäss IV-Grad ausgerichtet. Es wird der höhere Wert aus dem Vergleich Sparkapital gegenüber Wert der Fondsanteile ausgewiesen.

- 26** Das Risikokapital wird zusätzlich zum Sparkapital ausbezahlt, sofern der Versicherte seit mindestens 24 Monaten eine volle Invalidität aufweist. Das Risikokapital wird wie folgt berechnet: 15% vom versicherten Lohn im Pensionsplan multipliziert mit den Anzahl Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
- 27** Die Ehepartnerpension beträgt 60% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenpension bis zum Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte. Danach entspricht die Ehepartnerpension 60% der hypothetischen Altersrente und wird lebenslänglich ausgerichtet.
- 28** Die Waisenpension beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der im Zeitpunkt des Todes versicherten temporären Invalidenpension. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Waisenpensionen ausgerichtet. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Pensionsanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 29** Dieser Betrag entspricht den Gutschriften, welche noch nicht dem Sparkapital im Pensionsplan gutgeschrieben wurden. Im Todesfall vor dem 1. Dezember 2023 werden die noch ausstehenden Gutschriften einmalig gutgeschrieben.
- 30** Zusätzlich zu den Leistungen aus dem Pensionsplan wird das Sparkapital aus dem Kapitalplan ausgerichtet. Es wird das der höhere Wert aus dem Vergleich Sparkapital gegenüber Wert der Fondsanteile überwiesen.
- 31** Das Risikokapital wird zusätzlich zum Sparkapital ausbezahlt. Es wird wie folgt berechnet: 10% des vom Todeszeitpunkt versicherten Lohns im Pensionsplan multipliziert mit den Anzahl Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
- 32** Die Waisenpension beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der im Zeitpunkt des Todes laufenden Alterspension. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Waisenpensionen ausgerichtet. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Pensionsanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 33** Die Ehepartnerpension beträgt je nach der bei Pensionierung gewählten Option 60% oder 100% der laufenden Alterspension bzw. die minimale gesetzliche Ehegattenrente gemäss BVG.
- 34** Dieser Betrag darf maximal noch in den Pensionsplan eingekauft werden. Einkäufe sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, sofern sie danach mindestens 3 Jahre in der Pensionskasse verbleiben und kein Kapitalbezug gemacht wird. Die Pensionskasse kann keine Garantie für die Abzugsfähigkeit der Einkäufe übernehmen.
- 35** Dieser Betrag kann maximal noch in den Kapitalplan eingekauft werden. Einkäufe sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, sofern sie danach mindestens 3 Jahre in der Pensionskasse verbleiben. Die Pensionskasse kann keine Garantie für die Abzugsfähigkeit der Einkäufe übernehmen.
- 36** Dieser Betrag darf maximal noch in das VP Konto für die Vorfinanzierung einer Frühpensionierung mit 58 Jahren und einer vollen Ergänzungspension ab Alter 58 bis Alter 65 eingekauft werden. Einkäufe sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, sofern sie danach mindestens 3 Jahre in der Pensionskasse verbleiben und kein Kapitalbezug gemacht wird. Einkäufe in das VP Konto sind erst möglich, wenn der maximale Einkauf in den Pensionsplan ausgeschöpft ist. Bitte beachten Sie zu jedem Zeitpunkt die steuerlichen Vorschriften.

-  Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehörten, darf die Einkaufssumme während den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung pro Jahr gesamthaft nicht mehr als 20% des versicherten Lohnes gemäss Art. 15 resp. Art. 17 betragen.
-  Den hier erwähnten Betrag können Sie für den Kauf oder die Amortisation auf selbstgenutztem Wohneigentum vorbeziehen.
-  Die hier erwähnten Beträge wurden bereits für selbstbenutztes Wohneigentum vorbezogen. Solange diese Beträge nicht nominell zurückbezahlt wurden, dürfen keine steuerbegünstigten Einkäufe gemacht werden.
-  Die hier erwähnten Beträge mussten aufgrund einer Scheidung an den Ex-Partner überwiesen werden. Sie können jederzeit, steuerbegünstigt, wieder eingekauft werden.
-  Gesamtbetrag aller freiwilligen Einkäufe innerhalb der letzten 3 Jahre.